

Herzlich Willkommen in Ihrem Kinderhaus!

Liebe Mütter und Väter,

gemeinsam mit Ihnen tragen wir Sorge für das Wohl Ihres Kindes.

In unseren Pliezhäuser Einrichtungen verstehen wir Bildung als lebenslanges und selbsttätiges Lernen, das in Geborgenheit in sinnanregender Umgebung stattfindet.

Das Kind erkundet in einer Atmosphäre von Achtung und Zuversicht die Welt neugierig und lustvoll mit allen Sinnen.

Dies gelingt in verlässlichen Beziehungen und Gemeinschaft, in der Toleranz, Solidarität und Verantwortungsbereitschaft gelebt wird.

Unsere Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot von Gemeinde und Kirche. Sie sind mit Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in das Leben unserer Gemeinde mit einbezogen.

Um uns an den Situationen der Familie und des Kindes zu orientieren und Sie regelmäßig über das Lernen und Leben Ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung informieren zu können, bauen wir eine gelingende Zusammenarbeit mit Ihnen auf.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind und Sie als Familie in unseren Einrichtungen wohl fühlen und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Ihre
Einrichtungsleitungen und Kinderhausträger

Gliederung

1

Aufnahmebogen

Die Anmeldeunterlagen geben Sie bitte spätestens **sechs Monate vor dem gewünschten Aufnahmetag** ausgefüllt im Rathaus bei Frau Schnizer (Zimmer 2.5, Tel. 07127 | 977-184) ab oder senden diese per E-Mail an maren.schnizer@pliezhausen.de

2

Einverständniserklärungen - wichtige Unterlagen für das Kinderhaus

Diese geben Sie bis spätestens am Aufnahmetag Ihres Kindes an das Kinderhaus zurück

3

Wichtige Informationen

Diese Unterlagen verbleiben bei Ihnen.

4

Betreuungsentgelte der Kinderhäuser und Schülerhorte der Gemeinde Pliezhausen gültig ab September 2020

Diese Unterlagen verbleiben bei Ihnen.

AUFNAHMEBOGEN

Hiermit melde/n ich/wir mein/unser Kind ab _____ im Kinderhaus an.

Einrichtung: _____

1. Angaben zum Kind

Name		Vorname	
Geschlecht		Konfession	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort <input type="checkbox"/> Rübgarten <input type="checkbox"/> Gniebel <input type="checkbox"/> Dörnach
Geburtsort	Datum		Staatsangehörigkeit Kind und Herkunftsland der Eltern (freiwillige Angabe)
Name des Hausarztes	Telefon d. Hausarztes		Anschrift d. Hausarztes

2. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Name der Mutter		Vorname	
Anschrift (falls abweichend von Kind)			
Sorgeberechtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		In Notfällen erreichbar unter (Telefonnummer)	
		Handynummer _____	
		Festnetz _____	
		Arbeit _____	
		Großeltern: _____	
E-Mail: _____			
Name des Vaters		Vorname	
Anschrift (falls abweichend von Kind)			
Sorgeberechtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		In Notfällen erreichbar unter (Telefonnummer)	
		Handynummer _____	
		Festnetz _____	
		Arbeit _____	
		Großeltern: _____	
E-Mail: _____			

3. Geschwister

Weitere zur Familie gehörende Kinder unter 18 Jahren	
Vorname	geboren am
Vorname	geboren am
Vorname	geboren am
Vorname	geboren am

4. Allergien | Unverträglichkeiten

Folgende Allergien liegen vor:

Folgende Unverträglichkeiten liegen vor:

5. Impfungen

Die Bundesregierung hat die Impfpflicht gegen Masern beschlossen. Danach müssen Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen ab dem 1. März 2020 geimpft sein.

Für Kinder, die bereits vor dem 1. März 2020 eine Kindertageseinrichtung oder Schule besuchen gilt eine Nachweisfrist bis zum 31. Juli 2021.

Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Der Nachweis ist gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen. Kinder, die schon jetzt in einer Kindertageseinrichtungen betreut werden, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 erbringen.

Bitte bringen Sie zum Aufnahmegespräch in der jeweiligen Einrichtung den Impfpass Ihres Kindes oder ggf. das ärztliche Attest mit.

Informationen zum Datenschutz

Mit diesem Anmeldeformular erheben wir personenbezogene Daten, die Sie und Ihr Kind betreffen. Die Daten, die allein zum Zwecke der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben (§ 60 ff. Sozialgesetzbuch I). Die Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass keine Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde erfolgen kann.

Erklärung

Ich / Wir versichern hiermit wahrheitsgemäße Angaben gemacht zu haben. Mit der Aufnahme meines / unseres Kindes erkenne ich die Benutzungs- und Beitragsordnung der Gemeinde Pliezhausen und die Hausordnung der aufzunehmenden Kindertageseinrichtung an. Ich / Wir werden Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich mitteilen. Die Informationen zum Datenschutz habe ich / haben wir erhalten.

Datum

Unterschrift 1. Personensorgeberechtigte/r

Datum

Unterschrift 2. Personensorgeberechtigte/r

Absender:

Gemeinde Pliezhausen
Frau Schnizer
Marktplatz 1
72124 Pliezhausen

Telefon: 07127 | 977 184
E-Mail: maren.schnizer@pliezhausen.de

Verbindliche Erklärung zur Festsetzung der Elternbeiträge

Vorname, Name des Kindes
in der Kindertageseinrichtung
Buchungszeichen (wenn bekannt)

Das **Jahresbruttoeinkommen** der Haushaltsmitglieder beträgt

- Stufe 1 bis 26.000 EUR
- Stufe 2 bis 34.000 EUR
- Stufe 3 bis 40.000 EUR
- Stufe 4 bis 46.000 EUR
- Stufe 5 bis 52.000 EUR
- Stufe 6 bis 58.000 EUR
- Stufe 7 bis 66.000 EUR
- Stufe 8 bis 78.000 EUR
- Stufe 9 bis 90.000 EUR
- Stufe 10 über 90.000 EUR → **es sind keine Nachweise beizufügen!**

Einkommensnachweise erforderlich (siehe Seite 4)

Das Einkommen hat/wird sich im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr

- verändert / verändern.
- nicht verändert / nicht verändern.

Grund für die Veränderung:

ab wann: _____

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im gleichen Haushalt _____ (Anzahl)
(inkl. Kind unter Nr. 1, Seite 1):

→ kein Nachweis erforderlich; die Überprüfung erfolgt durch Abgleich mit den Einwohnermeldedaten.

Bitte beachten Sie:

Für die Einstufung sind – außer in der Einkommensstufe 10 – geeignete Nachweise wie folgt vorzulegen.

Einnahmeart		Nachweis(e)	beigefügt
1.	Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit	- aktueller Einkommenssteuerbescheid (alle Seiten) - ersatzweise: Lohn-/Gehaltsabrechnung Dezember des Vorjahres <u>und zusätzlich:</u> - letzte Lohn-/Gehaltsabrechnung mit Jahressumme Gesamtbrutto	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob bis 450 EUR/Monat)	- Lohn-/Gehaltsabrechnung mit Jahressummen Gesamtbrutto aus Dezember des Vorjahres <u>und zusätzlich:</u> - letzte Lohn-/Gehaltsabrechnung mit Jahressumme Gesamtbrutto	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.	Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbeeinnahmen, Land- und Forstwirtschaft	- letzter aktueller Steuerbescheid (alle Seiten) <u>und zusätzlich:</u> - Nachweis über das aktuell zu erwartende Einkommen: - Gewinn-/Verlustrechnung oder - Einnahme-/Überschussrechnung oder - betriebswirtschaftliche Auswertung od. - Bescheinigung des Steuerberaters	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.	Mieteinnahmen, Pachteinnahmen, Zinseinnahmen	- aktueller Steuerbescheid (alle Seiten) oder: - Miet-/Pachtvertrag - Zinsbescheinigung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.	Renten aller Art	- letzte aktuelle Rentenmitteilung oder - Rentenbescheid und Kontoauszug	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6.	Lohnersatzleistungen - Krankengeld - Arbeitslosengeld I - Arbeitslosengeld II (Hartz IV) - Übergangsgeld, etc.	- aktuelle/r Bescheid/e der erhaltenen Leistungen (alle Seiten), z.B. - Bescheinigung der Krankenkasse - Bescheid der Agentur für Arbeit - Bescheid des Jobcenters	<input type="checkbox"/>
7.	Elterngeld	- Elterngeldbescheid	<input type="checkbox"/>
8.	Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss	- Festsetzung des Kreisjugendamtes, Kontoauszug oder sonstige Unterhaltsvereinbarungen (alle Seiten)	<input type="checkbox"/>
9.	Soziale Leistungen - Wohngeld - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - Jugendhilfe	- aktuelle/r Bescheid/e der erhaltenen Leistungen (alle Seiten)	<input type="checkbox"/>
10.	BAföG, Stipendien	- aktueller Bescheid über Höhe und Dauer des Bezugs	<input type="checkbox"/>

Ich/Wir bestätige/n die Richtigkeit meiner/unserer Angaben zur Festsetzung des Elternbeitrages und die Vollständigkeit der notwendigen Einkommensnachweise. Fehlende Nachweise werden unverzüglich nachgereicht.

_____ Datum

_____ Unterschrift(en)

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger) - **zutreffendes bitte ankreuzen** -

Gemeinde Pliezhausen Marktplatz 1 72124 Pliezhausen	<input type="checkbox"/> Kinderhausbeitrag
--	---

Ev. Kirchenverwaltung Gniebel & Rübgarten Kirchgasse 1 72124 Pliezhausen	<input type="checkbox"/> Kinderhausbeitrag Ev. Kinderhaus Gniebel Ev. Kinderhaus Rübgarten
---	---

Ev. Kirchengemeinden Pliezhausen & Dörnach Pfarrgasse 3 72124 Pliezhausen	<input type="checkbox"/> Kinderhausbeitrag Ev. Kinderhaus Arche
--	---

[Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)]	Mandatsreferenz
--	-----------------

Ich/Wir ermächtige(n)

[Name des Zahlungsempfängers] - zutreffendes bitte ankreuzen - <input type="checkbox"/> die Gemeinde Pliezhausen <input type="checkbox"/> Ev. Kirchenverwaltung Gniebel & Rübgarten <input type="checkbox"/> Ev. Kirchengemeinden Pliezhausen & Dörnach
--

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers] - zutreffendes bitte ankreuzen - <input type="checkbox"/> die Gemeinde Pliezhausen <input type="checkbox"/> Ev. Kirchenverwaltung Gniebel & Rübgarten <input type="checkbox"/> Ev. Kirchengemeinden Pliezhausen & Dörnach
--

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

--

Kreditinstitut

BIC	IBAN DE
-----	-------------------

Ort, Datum	Unterschrift (Zahlungspflichtiger)
------------	------------------------------------

Ergänzende Nutzungsbedingungen zur Regelbetreuung unter Pandemiebedingungen

Kinderhaus (Name der Einrichtung): _____

Vor-/Nachname des Kindes: _____

KiTa-Gruppe: _____

E-Mail-Adresse Erziehungsberechtigte*r: _____

Tel./Mobilnummer Erziehungsberechtigte*r: _____

Bitte nennen Sie uns Kontaktdaten, unter denen Sie tagsüber jederzeit erreichbar sind!

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass

- das oben genannte Kind in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatte,
- das oben genannte Kind sowie die im Hausstand lebenden Personen keine Symptome der Krankheit Covid-19 (z.B. Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigung, erhöhte Temperatur, Husten) aufweisen,
- die Einrichtung umgehend informiert wird, wenn die oben genannten Krankheitsanzeichen auftreten,
- das Personal der Einrichtung befugt ist, anlassbezogenes Fieber zu messen,
- das oben genannte Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während der Betreuung umgehend abgeholt wird.

Die Elterninfos der Gemeinde Pliezhausen vom 22.06.2020 zu den ergänzenden Nutzungsbedingungen für den "Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen" und der Umsetzung eines offenen Betreuungskonzepts habe ich zur Kenntnis genommen. Ich/wir erklären uns auch damit einverstanden, die Kontakt- und Betretungsbeschränkungen für Erwachsene einzuhalten.

Sollte das oben genannte Kind relevante Vorerkrankungen oder Schwächungen des Immunsystems haben, liegt es in meiner/unserer Verantwortung, über die Teilnahme an der Regelbetreuung unter Pandemiebedingungen zu entscheiden.

Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Betreuung aktuell nach den Regularien des Landes zur Corona-Situation nicht besteht. Dementsprechend könnte das Betreuungsverhältnis von Seiten der Träger auch einseitig ausgesetzt werden, wenn die zusätzlichen Nutzungsbedingungen nicht eingehalten werden.

Mit der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der mit diesem Formular erhobenen Daten erkläre ich mich einverstanden. Die Daten werden nur zum Zweck der "Regelbetreuung unter Pandemiebedingungen" gespeichert und nach Ende der Inanspruchnahme gelöscht.

Datum, Unterschrift, 1. Erziehungsberechtigte*r

Datum, Unterschrift, 2. Erziehungsberechtigte*r

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Eltern,

nach dem neuen Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind wir verpflichtet, Ihnen gegen Unterschrift das folgende Merkblatt zum Infektionsschutz auszuhändigen.

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH**Belehrung
für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz:**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt**, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kindertageseinrichtung

Bitte lassen Sie uns diese Seite ausgefüllt und unterschrieben wieder zukommen.

Ich habe von dem Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte Kenntnis genommen:

Name des Kindes: _____

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Erhebungsbogen für Erkrankungen die die Lebensmittelauswahl bei Ihrem Kind verändern

Name des Kindes _____

Folgende ärztlich erkannte Erkrankungen liegen vor:

Allergien:	Unverträglichkeiten:

Der behandelnde Arzt

Name des Arztes	Telefon d. Arztes	Anschrift d. Arztes
-----------------	-------------------	---------------------

Ansprechpartner bei Notfällen:

* Handynummern _____

* Arbeit _____

* Sonstige _____

* Großeltern: _____

Erhält das Kind Medikamente?
Falls ja, welche?

Liegt ein ärztlicher Behandlungsplan vor?

Ja Nein **Bitte ein Exemplar beifügen!**

Welche besonderen Hinweise sind zum Umgang mit der Erkrankung für die Kindertageseinrichtung wichtig?

Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

	1. _____ _____ (Name des Medikaments)	2. _____ _____ (Name des Medikaments)	3. _____ _____ (Name des Medikaments)
Morgens	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____ _____ _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____ _____ _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____ _____ _____
Mittags	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____ _____ _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____ _____ _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____ _____ _____
Bemerkung/Dauer der Einnahme:			

Ermächtigung der Eltern/ der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/n ich/wir den/die Erzieher/in _____ der
Tageseinrichtung, meinem/ unserem Kind die obengenannten Medikamente zu den
angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/ Sorgeberechtigten

Einverständniserklärung - Abholberechtigung

Ich erkläre/ Wir erklären, dass mein(e) / unser(e) Sohn / Tochter

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von der Einrichtung abgeholt werden kann:

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Die Person ist mindestens 12 Jahre alt.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Eingang am:

Datum

Stempel der Kindertageseinrichtung

Einverständniserklärung – Selbstständiges Nachhause gehen

Ich gebe mein/ Wir geben unser Einverständnis, dass mein/ unser Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

nach der vereinbarten Betreuungszeit alleine nach Hause gehen darf.

Ich erkläre/Wir erklären, dass mein(e)/ unser(e) Sohn/Tochter von mir/uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.

(Dies kann laut Rechtsprechung frühestens nach Vollendung des 4. Lebensjahres geschehen)

Unvorhergesehene Ereignisse wie erhebliche Veränderungen der Weg- und Verkehrsverhältnisse, Erkrankung des Kindes oder Unwetter sind im Zweifel durch die Einverständniserklärung der Eltern nicht abgedeckt. Die Fachkräfte haben in diesen Fällen Sorge zu tragen, dass das Kind ungefährdet nach Hause kommt und das Kind von den Sorgeberechtigten oder anderen geeigneten und bekannten Personen abgeholt wird.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

eingegangen am

Stempel der Kindertageseinrichtung

**Einverständniserklärung
– Teilnahme an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten**

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind

(Name und Vorname des Kindes)

- 1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung stattfinden, teilnimmt.

- 2. Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen des Kinderhauses wie Familienausflüge, Sommerfest u.Ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeitern/innen der Kindertageseinrichtung, sondern bei den Sorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Eingegangen am _____

Stempel des Kinderhauses

Einverständniserklärung - Zeckenentfernung

1. Bei Ausflügen, die durch Strauchwerk oder hohes Gras führen, usw. empfiehlt sich zur leichteren Erkennung der Zecken eine helle Kleidung, die möglichst viel Körperfläche bedeckt. Die Anwendung von Abwehrmitteln gegen Zecken (Repellents) bietet einen zeitlich begrenzten Schutz.
2. Je eher eine Zecke entfernt wird, desto weniger kann sie anrichten. Damit wir wie bisher schnellstmöglich eine Zecke entfernen dürfen, bedarf es nach neusten Bestimmungen Ihrer schriftlichen Einwilligung. Dies gilt nicht nur für die Waldkinder, denn auch im Garten der Kindertageseinrichtung kann man sich eine Zecke einfangen!

Name und Vorname des Kindes

- Hiermit erteile ich den Erziehern/innen die Erlaubnis zur Zeckenentfernung. Die Stelle wird von den Erziehern/innen mit einem Stift markiert, damit Hautveränderungen beobachtet werden können.
- Hiermit erteile ich den Erziehern/innen **nicht** die Erlaubnis zur Zeckenentfernung. Ich möchte sofort telefonisch informiert werden und Sorge selber für die Zeckenentfernung.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Eingang am

Datum

Stempel der Kindertageseinrichtung

Einverständniserklärung – Weitergabe Telefon-Nummer(n)

Ich/wir erkläre/n, dass meine/unsere Adresse, Telefon-Nummer(n), E-Mail-Adresse und das Geburtsdatum des Kindes in der Tageseinrichtung für interne Zwecke (z.B. Telefonkette) weitergegeben werden dürfen.

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Name des/der Erziehungsberechtigten

Anschrift

Tel. Hausanschluss

Handy Mutter

E-Mail-Adresse Mutter

Handy Vater

E-Mail-Adresse Vater

Ort, Datum Unterschrift

eingegangen am

Stempel der Einrichtung

Einverständniserklärung - Datenveröffentlichung

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass Daten meines/unseres Kindes, die für organisatorische Zwecke wichtig sind, in der Kindertageseinrichtung aushängen.

Dazu gehören: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und die Telefonnummer. Außerdem stimme ich zu, dass E-Mailadresse, Namen und Telefonnummer auf einer Telefonliste an alle Eltern weitergegeben werden.

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Eingegangen am

Stempel des Kinderhauses

Einwilligungserklärung

- Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Vorname/n des Kindes: _____

Nachname des Kindes: _____

Um die Kinder im Rahmen der pädagogischen Arbeit besser fördern zu können, die individuelle Entwicklung festzuhalten und Ihnen als Eltern Rückmeldung über den Entwicklungsstand geben zu können, besteht die Möglichkeit, dass unsere Mitarbeiter/innen über ihr Kind eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation anfertigen. Dabei können auch Fotos, Ton- und Videoaufzeichnungen erstellt werden, sofern Sie dies erwünschen.

Eine Weitergabe der dazu erhobenen Daten an Dritte erfolgt nicht, außer Sie stimmen schriftlich zu. Die Daten werden vor unbefugten Zugriffen sicher geschützt aufbewahrt.

Nach dem Ausscheiden ihres Kindes aus der Kindertagesstätte oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Davon unberührt bleiben Daten, die wir aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen müssen.

Ich/wir willige/n ein,

1. dass für mein/unser Kind eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) geführt wird
 Ja Nein

2. dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation gemäß 1., Fotos angefertigt und verwendet werden können, die unser Kind zeigen
 Ja Nein

3. dass Fotos auf denen mein/unser Kind abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden können, ohne diese den Eltern des anderen Kindes zu überlassen
 Ja Nein

4. dass für mein/unser Kind Tonaufzeichnungen angefertigt werden können
 Ja Nein

5. dass für mein/unser Kind Videoaufzeichnungen angefertigt werden können
 Ja Nein

Wir weisen darauf hin, dass die Einwilligung auch verweigert werden kann. Sie sind zur Einwilligung nicht verpflichtet.

Eine einmal abgegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (dies tun Sie am besten schriftlich gegenüber der Leitung oder dem Träger der Kindertagesstätte).

Datum

Unterschrift/en¹

¹ - grundsätzlich von allen Personensorgeberechtigten erforderlich

- bei **getrennt lebenden personengeborenen Eltern** reicht die Unterschrift des Elternteils wo das Kind sich gewöhnlich aufhält aus, wenn dieser Aufenthalt mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung stattfindet

Einwilligungserklärung - Veröffentlichungen

Vorname/n des Kindes: _____

Nachname des Kindes: _____

Um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten **Einblick in das Alltagsgeschehen und in die Aktivitäten der Kindertagesstätte** zu geben, willige/n ich/wir ein, dass zu diesem Zweck angefertigte **Fotos**, auf denen mein/unser Kind alleine oder mit anderen Kindern abgebildet ist,

- 1. in der Einrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden können
 Ja Nein

- 2. anderen Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden können (nur im Portfolio)
 Ja Nein

- 3. im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertagesstätte in folgenden Druckmedien veröffentlicht werden können, ohne dass dabei eine Veröffentlichung im Internet stattfindet
 Gemeindeblatt der Kommune Orts- und Regionalteil der Tageszeitung
 Gemeindeblatt der Kirchengemeinde Sonstiges _____
 Nein

- 4. im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertagesstätte in den bei 3. angekreuzten Druckmedien veröffentlicht werden können, auch wenn dabei eine Veröffentlichung im Internet stattfindet
 Ja Nein

Hinweis: Im Internet veröffentlichte Informationen, beispielsweise Bilder, können weltweit abgerufen, heruntergeladen und gespeichert werden. Eine Zusammenführung mit anderen Daten ist möglich. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich daraus kaum wieder entfernen.

Ich/wir willige/n ein, dass im Zusammenhang mit **Veranstaltungen der Kindertagesstätte** folgende **Daten**

Vorname¹: _____ ¹nicht zu veröffentlichende Angaben weglassen

Nachname¹: _____

Alter¹: _____

Gruppenfotos²: Ja Nein ²auf denen mein/unser Kind abgebildet ist
Einzelfotos²: Ja Nein

- 5. in folgenden Druckmedien veröffentlicht werden können
 Gemeindeblatt der Kommune Orts- und Regionalteil der Tageszeitung
 Gemeindeblatt der Kirchengemeinde Sonstiges _____
 Nein

6. auf folgenden Websites veröffentlicht werden können

- Website der Kommune
- Website der Kindertagesstätte
- Nein
- Website der Kirchengemeinde
- Sonstiges _____

Wir weisen darauf hin, dass die Einwilligung auch verweigert werden kann. Sie sind zur Einwilligung nicht verpflichtet.

Eine einmal abgegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (dies tun Sie am besten schriftlich gegenüber der Leitung oder dem Träger der Kindertagesstätte).

Datum

Unterschrift/en¹

¹ - grundsätzlich von allen Personensorgeberechtigten erforderlich
- bei **getrennt lebenden personberechtigten Eltern** reicht die Unterschrift des Elternteils wo das Kind sich gewöhnlich aufhält aus, wenn dieser Aufenthalt mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung stattfindet



Merkblatt zum Versicherungsschutz des Kindes/der Kinder während des Besuchs der Tageseinrichtung

1. Unfallversicherung

Ihr Kind ist wie folgt unfallversichert:

- während des regulären Besuchs der Tageseinrichtungen (auch die Teilnahme an so genannten Wald- oder Naturtagen, Sportangeboten u.a.).
- auf dem Weg von zu Hause zur Tageseinrichtung und zurück; entscheidend für die Beurteilung des Versicherungsschutzes ist der direkte Weg (nicht zwingend entfernungs-mäßig kürzester Weg). Unerheblich ist dabei, ob der Weg in Begleitung oder alleine zurückgelegt wird.

Grundsätzlich sind für den Weg zur und von der Einrichtung nach Hause die Eltern verantwortlich. Es obliegt daher deren Einschätzung, ob sie ihr Kind in der Lage sehen, den Hin- und Rückweg zur bzw. von der Tageseinrichtung nach Hause alleine zurückzulegen. Die Erzieher/innen sind hierbei verpflichtet, die Eltern über Fragen des selbstständigen Heimweges und den damit verbundenen Gefahren (insbesondere bei der Benutzung von Fahrzeugen aller Art) eingehend zu beraten. Nach Erkenntnissen der modernen Verkehrspsychologie können Kinder erst ab dem 9. Lebensjahr Entfernungen unterscheiden und die Geschwindigkeit von Autos einschätzen, da sie im Vergleich zu Erwachsenen ein eingeschränktes Blickfeld haben und deshalb herannahende Fahrzeuge später wahrnehmen.

Um die Unfallgefahr auf den Wegen so gering wie möglich zu halten, gilt in allen Einrichtungen die Regelung, dass Kinder nur in entsprechender Begleitung mit einem Fahrzeug (Dreirad, Roller, Fahrrad etc.) in die Einrichtung kommen dürfen. Die Fahrzeuge müssen von der Begleitperson zwingend abgeschlossen werden, sofern sie vor der Einrichtung abgestellt werden. Kinder, die alleine nach Hause gehen, dürfen keine Fahrzeuge mit sich führen (siehe „4. Mitgebrachte Fahrzeuge“).

Versichert sind auch Wege, die im Rahmen einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt werden, selbst wenn hierbei vom direkten Weg abgewichen wird.

- während der Teilnahme an Veranstaltungen, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung stehen und bei denen die Anwesenheit von Erziehern/innen Pflicht ist. Vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sind auch die mit den Veranstaltungen zusammenhängenden direkten Wege erfasst.
- Für Besuchs- oder Schnupperkinder, die am Betreuungsangebot der Tageseinrichtung teilnehmen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn sie von den Erzieher/innen der Einrichtung betreut werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch die bewusste und gewollte Aufnahme des Kindes in das Betreuungskonzept der Einrichtung.

2. Haftpflichtversicherung

1. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung

Grundsätzlich gilt: "Eltern haften für ihre Kinder" (§ 832 Abs. 1 BGB).

Kinder unter sieben Jahren sind nach dem Gesetz nicht deliktfähig, das heißt, sie können für Schäden, die sie anderen zufügen, nicht haftbar gemacht werden, sondern die Eltern haften für deren Schäden, sofern sie nicht nachweisen können, dass sie ihrer

Aufsichtspflicht genügt haben. Haben die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt, können weder Kind noch Eltern für Schäden haftbar gemacht werden. Umfang und Inhalt der Aufsichtspflicht hat der Gesetzgeber nicht definiert – die Beurteilung einer Situation hängt immer vom Einzelfall ab.

Einige Versicherungen bieten auch für Kinder einen Versicherungsschutz an; bitte erkundigen Sie sich im Bedarfsfall bei Ihrer Haftpflichtversicherung.

2. In der Einrichtung

Während des Besuchs der Einrichtung geht die Aufsichtspflicht der Eltern auf den Träger der Einrichtung über. Dieser kann allerdings nur dann für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haftbar gemacht werden, wenn dessen Aufsichtspersonal seine Aufsichtspflicht grob fahrlässig verletzt hat.

3. Aufsichtspflicht in Tageseinrichtungen

Unter dem Begriff der Aufsichtspflicht versteht man die Pflicht, Kinder mit dem Ziel zu beaufsichtigen, sie einerseits vor einer Selbstschädigung oder einer Schädigung durch Dritte zu schützen, andererseits zu verhindern, dass die beaufsichtigten Kinder Dritte schädigen.

Für den Zeitraum, in dem sich das Kind in der Einrichtung befindet, geht die Aufsichtspflicht (nach BGB Teil des Personensorgerechts der Eltern) auf den Einrichtungsträger über, der seinerseits die Aufsichtspflicht durch Arbeitsvertrag oder Dienstanweisung auf das Betreuungspersonal überträgt.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich sowohl auf gruppeneigene und gruppenfremde Kinder, die in der Obhut der Einrichtung stehen, als auch auf Besuchs- und Schnupperkinder.

Die Aufsichtspflicht verlangt jedoch keine Dauerbeobachtung und ständige Verhaltenskontrolle der Kinder. Auch sollen Gefahren und Risiken nicht von ihnen ferngehalten werden, sofern die Kinder von ihrem Entwicklungsstand und ihren Fähigkeiten her mit ihnen umgehen können. Kinder sollen schrittweise an Gefahren herangeführt werden und das richtige Verhalten möglichst selbstständig erlernen, also ohne Eingreifen der Erzieherin.

4. Mitgebrachte Fahrzeuge

Mitgebrachte Fahrzeuge (z.B. Roller, Laufrad, Fahrrad, usw.), die während der Besuchszeit des Kindes in der Einrichtung verbleiben sollen, müssen in den dafür vorgesehenen Ständen abgestellt und sicher abgeschlossen werden. Kinder, die mit solchen Fahrzeugen kommen, müssen von den Personensorgeberechtigten in die Einrichtung begleitet und auch von dort wieder abgeholt werden.

Ein Kind, das alleine mit einem Fahrzeug den Hin- und Rückweg zur und von der Einrichtung antritt, verliert seinen Versicherungsschutz. Bei einem Kind, das grundsätzlich die Erlaubnis hat, alleine nach Hause zu gehen, verbleibt das Fahrzeug daher vor der Einrichtung, das Kind geht zu Fuß nach Hause.

Für sämtliche mitgebrachten Fahrzeuge wird keine Haftung bei Diebstahl oder Sachbeschädigung übernommen.

Ich/wir habe/n das Merkblatt zum Versicherungsschutz - insbesondere zur Regelung zum Abstellen von Fahrzeugen vor der Einrichtung - zur Kenntnis genommen und stimme/n diesem zu.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten*

(*bei gemeinsamen Sorgerecht ist die Unterschrift beider Personensorgeberechtigten notwendig!)

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am _____ von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch des Kinderhauses bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U ____ erkennen lässt –

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch des Kinderhauses werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wurde hingewiesen.
- Eine Impfberatung nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission hat stattgefunden.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personenberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum

Unterschrift + Stempel des Arztes

Benachrichtigung nach § 34 IfSG Abs. 10a

Fehlender Nachweis einer ärztlichen Beratung zu erforderlichen Impfungen entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommission

Meldung an:

Gesundheitsamt Reutlingen
St.-Wolfgang-Straße 13
72764 Reutlingen

☎ (07121) 480 4399
📠 (07121) 480 1818
✉ gesundheitsamt@kreis-reutlingen.de

Meldende Einrichtung (Stempel):

Ansprechpartner

Für das Kind

Name, Vorname des Kindes

Geb.Datum

m w

Anschrift

Erziehungsberechtigte

Telefon/Handynummer, ggf. abweichende Anschrift

liegt uns kein Nachweis einer ärztlichen Beratung zu erforderlichen Impfungen entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommission vor.

Datum

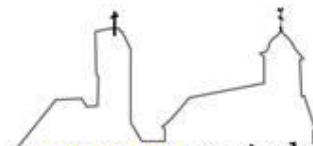
Unterschrift der benachrichtigenden Person / Einrichtung



Gemeinde Pliezhausen



Ev. Kirchengemeinde
Pliezhausen



Ev. **KIRCHENGEMEINDE**
Gniebel und Rübgarten

Notfallplan bei Personalausfall

Im Notfall **ist die Einrichtung als Ganzes zu sehen**, d.h. es können so viele Kinder betreut werden, wie (Fach-)Kräfte vorhanden sind.

Primäres Ziel bei personeller Unterbelegung des Kinderhauses ist, **die Aufsichtspflicht zu gewährleisten** (Kinder vor einer Selbstschädigung oder einer Schädigung durch Dritte zu schützen).

Die Aufsichtspflicht orientiert sich

- am Mindestpersonalschlüssel des KVJS
- an der Geeignetheit der Kräfte (Fachkraft, BerufsanfängerIn, geeignete Kraft)
- an den räumlichen Gegebenheiten des Kinderhauses
- am Alter und der Persönlichkeit der Kinder und
- am Gruppenverhalten der Kinder.

Tabelle Relation (Fach-)Kräfte/Kinder

Fachkräfte/geeignete Kräfte in der Betreuung	Anzahl der Kinder bei		
	GT (bis 17.00 Uhr)	VÖ (bis 14.00 Uhr)	RG/VM
1	10	12	14
2	20	25	28
3	30	37	42
4	40	50	56

usw.; im Krippenbereich werden 5 Kinder von 1 Fachkraft/geeigneten Kraft betreut.

Folgende Maßnahmen kann die Leitung, bzw. die stellvertretende Leitung selbst entscheiden:

- Angebote reduzieren
- Umwandlung Vorbereitungszeit
- Veränderung des Dienstplans
- Leitung springt ein
- freiwillige Mehrarbeit von Teilzeitkräften
- hausinterne Springkräfte mobilisieren

Folgende Maßnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem Träger:

- Fachkräfte aus anderen Kinderhäusern anfordern
- geeignete externe Kräfte einsetzen
- Gruppen zusammenlegen

Folgende Maßnahmen werden mit dem Elternbeirat abgestimmt; dem Träger obliegt die Entscheidung, wie weiter vorgegangen wird:

- Eltern bitten, ihre Kinder auf Grund des personellen Engpasses nur in den Kindergarten zu schicken, wenn dies unbedingt nötig ist
- Öffnungszeiten reduzieren (Randzeiten, Nachmittage...)
- (Teil-)Gruppen schließen
- Notfallgruppe einrichten

Pliezhausen, 05. April 2018

Christof Dold
Bürgermeister

Helmut Stepper
Evang. Kirchengemeinde
Pliezhausen

Dr. Klaus-Dieter Rieger
Evang. Kirchengemeinde
Gniebel-Rübgarten

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Eltern,

nach dem neuen Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind wir verpflichtet, Ihnen gegen Unterschrift das folgende Merkblatt zum Infektionsschutz auszuhändigen.

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz:

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt**, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kindertageseinrichtung



Merkblatt zum Versicherungsschutz des Kindes/der Kinder während des Besuchs der Tageseinrichtung

1. Unfallversicherung

Ihr Kind ist wie folgt unfallversichert:

- während des regulären Besuchs der Tageseinrichtungen (auch die Teilnahme an so genannten Wald- oder Naturtagen, Sportangeboten u.a.).
- auf dem Weg von zu Hause zur Tageseinrichtung und zurück; entscheidend für die Beurteilung des Versicherungsschutzes ist der direkte Weg (nicht zwingend entfernungs-mäßig kürzester Weg). Unerheblich ist dabei, ob der Weg in Begleitung oder alleine zurückgelegt wird.

Grundsätzlich sind für den Weg zur und von der Einrichtung nach Hause die Eltern verantwortlich. Es obliegt daher deren Einschätzung, ob sie ihr Kind in der Lage sehen, den Hin- und Rückweg zur bzw. von der Tageseinrichtung nach Hause alleine zurückzulegen. Die Erzieher/innen sind hierbei verpflichtet, die Eltern über Fragen des selbstständigen Heimweges und den damit verbundenen Gefahren (insbesondere bei der Benutzung von Fahrzeugen aller Art) eingehend zu beraten. Nach Erkenntnissen der modernen Verkehrspsychologie können Kinder erst ab dem 9. Lebensjahr Entfernungen unterscheiden und die Geschwindigkeit von Autos einschätzen, da sie im Vergleich zu Erwachsenen ein eingeschränktes Blickfeld haben und deshalb herannahende Fahrzeuge später wahrnehmen.

Um die Unfallgefahr auf den Wegen so gering wie möglich zu halten, gilt in allen Einrichtungen die Regelung, dass Kinder nur in entsprechender Begleitung mit einem Fahrzeug (Dreirad, Roller, Fahrrad etc.) in die Einrichtung kommen dürfen. Die Fahrzeuge müssen von der Begleitperson zwingend abgeschlossen werden, sofern sie vor der Einrichtung abgestellt werden. Kinder, die alleine nach Hause gehen, dürfen keine Fahrzeuge mit sich führen (siehe „4. Mitgebrachte Fahrzeuge“).

Versichert sind auch Wege, die im Rahmen einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt werden, selbst wenn hierbei vom direkten Weg abgewichen wird.

- während der Teilnahme an Veranstaltungen, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung stehen und bei denen die Anwesenheit von Erziehern/innen Pflicht ist. Vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sind auch die mit den Veranstaltungen zusammenhängenden direkten Wege erfasst.
- Für Besuchs- oder Schnupperkinder, die am Betreuungsangebot der Tageseinrichtung teilnehmen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn sie von den Erzieher/innen der Einrichtung betreut werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch die bewusste und gewollte Aufnahme des Kindes in das Betreuungskonzept der Einrichtung.

2. Haftpflichtversicherung

1. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung

Grundsätzlich gilt: "Eltern haften für ihre Kinder" (§ 832 Abs. 1 BGB).

Kinder unter sieben Jahren sind nach dem Gesetz nicht deliktfähig, das heißt, sie können für Schäden, die sie anderen zufügen, nicht haftbar gemacht werden, sondern die Eltern haften für deren Schäden, sofern sie nicht nachweisen können, dass sie ihrer Aufsichtspflicht genügt haben. Haben die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt, können weder Kind noch Eltern für Schäden haftbar gemacht werden. Umfang und Inhalt der Aufsichtspflicht hat der Gesetzgeber nicht definiert – die Beurteilung einer Situation hängt immer vom Einzelfall ab.

Einige Versicherungen bieten auch für Kinder einen Versicherungsschutz an; bitte erkundigen Sie sich im Bedarfsfall bei Ihrer Haftpflichtversicherung.

2. In der Einrichtung

Während des Besuchs der Einrichtung geht die Aufsichtspflicht der Eltern auf den Träger der Einrichtung über. Dieser kann allerdings nur dann für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haftbar gemacht werden, wenn dessen Aufsichtspersonal seine Aufsichtspflicht grob fahrlässig verletzt hat.

3. Aufsichtspflicht in Tageseinrichtungen

Unter dem Begriff der Aufsichtspflicht versteht man die Pflicht, Kinder mit dem Ziel zu beaufsichtigen, sie einerseits vor einer Selbstschädigung oder einer Schädigung durch Dritte zu schützen, andererseits zu verhindern, dass die beaufsichtigten Kinder Dritte schädigen.

Für den Zeitraum, in dem sich das Kind in der Einrichtung befindet, geht die Aufsichtspflicht (nach BGB Teil des Personensorgerechts der Eltern) auf den Einrichtungsträger über, der seinerseits die Aufsichtspflicht durch Arbeitsvertrag oder Dienstanweisung auf das Betreuungspersonal überträgt.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich sowohl auf gruppeneigene und gruppenfremde Kinder, die in der Obhut der Einrichtung stehen, als auch auf Besuchs- und Schnupperkinder.

Die Aufsichtspflicht verlangt jedoch keine Dauerbeobachtung und ständige Verhaltenskontrolle der Kinder. Auch sollen Gefahren und Risiken nicht von ihnen ferngehalten werden, sofern die Kinder von ihrem Entwicklungsstand und ihren Fähigkeiten her mit ihnen umgehen können. Kinder sollen schrittweise an Gefahren herangeführt werden und das richtige Verhalten möglichst selbstständig erlernen, also ohne Eingreifen der Erzieherin.

4. Mitgebrachte Fahrzeuge

Mitgebrachte Fahrzeuge (z.B. Roller, Laufrad, Fahrrad, usw.), die während der Besuchszeit des Kindes in der Einrichtung verbleiben sollen, müssen in den dafür vorgesehenen Ständen abgestellt und sicher abgeschlossen werden. Kinder, die mit solchen Fahrzeugen kommen, müssen von den Personensorgeberechtigten in die Einrichtung begleitet und auch von dort wieder abgeholt werden.

Ein Kind, das alleine mit einem Fahrzeug den Hin- und Rückweg zur und von der Einrichtung antritt, verliert seinen Versicherungsschutz. Bei einem Kind, das grundsätzlich die Erlaubnis hat, alleine nach Hause zu gehen, verbleibt das Fahrzeug daher vor der Einrichtung, das Kind geht zu Fuß nach Hause.

Für sämtliche mitgebrachten Fahrzeuge wird keine Haftung bei Diebstahl oder Sachbeschädigung übernommen.

Allgemeines zum Thema Datenschutz

Wenn Eltern ihre Kinder in einer Tageseinrichtung anmelden, bringen sie der Einrichtungsleitung, den Fachkräften und auch dem Träger ein besonderes Maß an Vertrauen entgegen. Kinder erzählen Erziehern/innen vertrauensvoll von daheim, Erzieher/innen erleben täglich das Verhalten der Kinder. In Gesprächen mit dem Kind erfahren sie viel über das Kind und seine Familie. Auch Eltern geben Informationen über sich und/oder ihre Kinder preis, wenn sie sich vertrauensvoll an Erzieher/innen wenden.

Eine solche vertrauensvolle Zusammenarbeit ist für ein gelingendes Großwerden der Kinder unverzichtbar. Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass Informationen von und über sie vertraulich behandelt werden. Deshalb unterliegen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung einer Schweigepflicht, die derjenigen von vergleichbaren Berufsgruppen wie von Ärzten oder Psychologen entspricht.

Manche Daten jedoch benötigt eine Kindertageseinrichtung zwingend für ihren Betrieb oder zur Sicherheit des Kindes. Die Angabe dieser Daten dürfen Tageseinrichtungen zur Aufnahmebedingung machen. Für eine gute pädagogische Arbeit und um Kinder individuell zu begleiten und zu fördern, sind darüber hinaus weitere Daten wichtig. Für die Erhebung und Nutzung dieser Daten ist das Einverständnis der Eltern Voraussetzung. Auch diese Daten werden vertraulich behandelt.

1. Grundsätzliches

Vertrauensschutz

Personenbezogene Daten, die Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen im Rahmen ihrer Tätigkeit von Kindern und Familien erfahren, unterliegen nach § 65 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Anhang 6.12.1.) einem besonderen Vertrauensschutz. Dieser Vertrauensschutz entspricht der Schweigepflicht von Ärzten. Das heißt, Sozialdaten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen weitergegeben werden - außer wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind.

Diesem Datengeheimnis unterliegen alle Personen, die Umgang mit den erhobenen Daten haben. Dies sind insbesondere die Fachkräfte und andere in der Tageseinrichtung tätige Personen, sowie Mitarbeiter/innen des Trägers, die die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Alle Personen, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, müssen sich zur Einhaltung des Datengeheimnisses schriftlich verpflichten. Typischerweise geschieht dies bereits im Rahmen des Arbeitsvertrags und besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Dies gilt ebenso für kurzzeitig in der Tageseinrichtung tätige Personen, wie z.B. Praktikanten/innen (Anhang 6.6.).

Datenschutz bezieht sich immer auf alle Phasen der Datenverarbeitung:

- Erheben
- Speichern
- Verändern
- Übermitteln
- Nutzen
- Sperren
- Löschen

Für das Erheben, Verwenden, Verändern und Vernichten der erhobenen personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Die wichtigsten Aspekte hierfür im Überblick:

Erforderlichkeit

Es dürfen nur so viele Daten erhoben werden, wie zur Erfüllung des Zwecks erforderlich sind. Personenbezogene Daten, die für den Betrieb der Tageseinrichtung erforderlich sind, werden im Aufnahmevertrag erhoben.

Transparenz

Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder werden umfassend informiert, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck der Verwaltung oder pädagogischen Arbeit erhoben werden.

Für eine gelingende pädagogische Arbeit und die Erfüllung des Bildungsauftrages ist über die Erhebung der erforderlichen Daten hinaus die Erhebung weiterer personenbezogener Daten notwendig und wünschenswert. Hierfür werden die Eltern unter Angabe der Begründung und des genauen Zwecks der Erhebung um ihre freiwillige Zustimmung gebeten.

Zweckbindung

Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben wurden.

Nichtdiskriminierung

Personenbezogene Daten, die für den Betroffenen zu einer Diskriminierung führen können, dürfen nicht oder nur unter sehr beschränkten Voraussetzungen erhoben, gespeichert oder an Dritte weitergegeben werden.

2. Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

"Neben der spontanen Beobachtung im Alltag ist die systematische Erfassung der individuellen Entwicklung von Kindern, deren Dokumentation und Reflexion Voraussetzung für weiteres pädagogisches Handeln im Sinne einer kindzentrierten Pädagogik."

(vgl. Orientierungsplan Baden-Württemberg 3/2011, Teil A, 2.3.)

Eine Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern. Sie „haben sowohl die Bildungsprozesse wie auch die Entwicklungsprozesse jedes einzelnen Kindes im Blick“ ...

Für die Strukturierung, Dokumentation und Auswertung der Beobachtungen können Beobachtungsverfahren hilfreich sein, ... Die Beobachtungsergebnisse sind Grundlage pädagogischen Handelns (vgl. Orientierungsplan Baden-Württemberg 3/2011, Teil A, 2.3.)

Die pädagogischen Fachkräfte benötigen diese Informationen aus Beobachtungen als Grundlage ihres pädagogischen Handelns und als Ausgangspunkt für die Formulierung des Förderbedarfs.

Die Tageseinrichtung erläutert den Eltern bei der Aufnahme ganz konkret den Zweck und die Vorgehensweise der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation und bittet sie hierzu um die schriftliche Einwilligung.

Siehe:

>> Einwilligungserklärung - Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

>> Einwilligungserklärung - Veröffentlichungen

3. Fotografieren und Filmen an Veranstaltungen in der Tageseinrichtung durch Dritte

„Vor einem Kindergartenfest oder einer anderen Veranstaltung sollten die Besucher (etwa Eltern, Großeltern, Verwandte, Freunde) ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das Persönlichkeitsrecht Dritter zu wahren ist. Dabei sollte insbesondere auf Folgendes hingewiesen werden: Wenn ein Foto ohne Zustimmung des Abgebildeten ins Internet gestellt oder anderweitig veröffentlicht wird, wird das Recht am eigenen Bild verletzt. Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung hat der Veranstalter des Festes das Hausrecht und kann – über den obigen Hinweis hinaus – den Ablauf regeln und auch festlegen, ob Fotos oder Filme gemacht werden dürfen. Wenn der Veranstalter (Träger der Kindertageseinrichtung) Einschränkungen in Bezug auf Fotos und Filme macht, ist dies den Besuchern, insbesondere auch den Eltern, rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.“ (vgl. „Datenschutz in Kindertageseinrichtungen“, September 2012)

Fotograf in der Tageseinrichtung

„Kommt ein Fotograf zu einem Fototermin in die Tageseinrichtung, sind die Eltern vorab zu informieren. Die Fachkräfte achten darauf, dass nur Kinder fotografiert werden, deren Eltern vorher eingewilligt haben. Der Fotograf ist vor dem Fototermin schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Verwendung der Fotos für andere Zwecke (Werbung, Ausstellung, Präsentation usw.) nur mit Zustimmung der Eltern zulässig ist.“ (vgl. „Datenschutz in Kindertageseinrichtungen“, September 2012).

Kooperationen

Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und anderen Institutionen wie zum Beispiel Schule, Kinderarzt, Logopäden etc. kann wichtig und sinnvoll sein. Selbstverständlich werden jedoch keinerlei Daten ohne Einverständnis der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten weitergegeben. Dies gilt nicht, wenn Gefahr im Verzug ist, d.h. wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Kooperation Kindergarten – Grundschule

„Übergangssituationen erfordern immer die besondere Aufmerksamkeit aller Verantwortlichen, ... Damit dieser Übergang nicht zum Bruch, sondern Brücke wird, kooperieren Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte und Eltern frühzeitig und vertrauensvoll. (vgl. Orientierungsplan Baden-Württemberg 3/2011, Teil A 2.5.2.)

„Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule erleichtert dem Kind den Übergang zwischen den beiden Bildungsinstitutionen. Z.B. wird im Rahmen der Einschulungsuntersuchung geklärt, in wie weit die Schulbereitschaft und die Grundschulfähigkeit gegeben sind oder welche Förderung ins Auge gefasst werden sollte. Soweit dazu Daten ausgetauscht werden, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Eltern. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht.“ (vgl. „Datenschutz in Kindertageseinrichtungen“, September 2012)

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg hat für die gelingende Umsetzung der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen eine Handreichung entwickelt.

Betreuungsentgelte der Kinderhäuser und Schülerhorte der Gemeinde Pliezhausen

Stand: September 2020

Einkommenstufe	Kinder	U3 Krippenbetreuung (1-3)			Ü3 Kindergarten (3-6)			Hort an der Grundschule	
		Betreuungsumfang			Betreuungsumfang			Hort	Ferienwoche
		U3-VM	U3-VÖ	U3-GT	Ü3-RB	Ü3-VÖ	Ü3-GT		
1 (bis 26.000 €)	1	26 €	36 €	52 €	17 €	27 €	38 €	20 €	35 €
1 (bis 26.000 €)	2	21 €	29 €	42 €	14 €	21 €	30 €	16 €	28 €
1 (bis 26.000 €)	3	17 €	23 €	33 €	11 €	17 €	24 €	13 €	23 €
1 (bis 26.000 €)	4 oder mehr	13 €	19 €	27 €	9 €	14 €	19 €	10 €	18 €
2 (bis 34.000 €)	1	28 €	40 €	57 €	18 €	29 €	40 €	22 €	41 €
2 (bis 34.000 €)	2	23 €	32 €	45 €	15 €	23 €	32 €	17 €	33 €
2 (bis 34.000 €)	3	18 €	25 €	36 €	12 €	18 €	26 €	14 €	26 €
2 (bis 34.000 €)	4 oder mehr	14 €	20 €	29 €	9 €	15 €	21 €	11 €	21 €
3 (bis 40.000 €)	1	31 €	43 €	62 €	20 €	31 €	43 €	23 €	47 €
3 (bis 40.000 €)	2	25 €	34 €	49 €	16 €	25 €	35 €	19 €	38 €
3 (bis 40.000 €)	3	20 €	28 €	40 €	13 €	20 €	28 €	15 €	30 €
3 (bis 40.000 €)	4 oder mehr	16 €	22 €	31 €	10 €	16 €	22 €	12 €	24 €
4 (bis 46.000 €)	1	34 €	48 €	68 €	22 €	34 €	47 €	26 €	55 €
4 (bis 46.000 €)	2	27 €	38 €	55 €	18 €	27 €	38 €	20 €	44 €
4 (bis 46.000 €)	3	22 €	31 €	44 €	14 €	22 €	30 €	16 €	35 €
4 (bis 46.000 €)	4 oder mehr	17 €	24 €	35 €	11 €	17 €	24 €	13 €	28 €
5 (bis 52.000 €)	1	38 €	53 €	76 €	25 €	37 €	52 €	28 €	65 €
5 (bis 52.000 €)	2	30 €	43 €	61 €	20 €	30 €	42 €	23 €	52 €
5 (bis 52.000 €)	3	24 €	34 €	49 €	16 €	24 €	33 €	18 €	41 €
5 (bis 52.000 €)	4 oder mehr	19 €	27 €	39 €	13 €	19 €	27 €	14 €	33 €
6 (bis 58.000 €)	1	42 €	59 €	84 €	27 €	41 €	57 €	31 €	74 €
6 (bis 58.000 €)	2	34 €	47 €	67 €	22 €	33 €	46 €	25 €	60 €
6 (bis 58.000 €)	3	27 €	38 €	54 €	17 €	26 €	36 €	20 €	48 €
6 (bis 58.000 €)	4 oder mehr	21 €	30 €	43 €	14 €	21 €	29 €	16 €	38 €
7 (bis 66.000 €)	1	47 €	66 €	94 €	31 €	45 €	63 €	34 €	87 €
7 (bis 66.000 €)	2	38 €	53 €	75 €	24 €	36 €	50 €	27 €	69 €
7 (bis 66.000 €)	3	30 €	42 €	60 €	20 €	29 €	40 €	22 €	55 €
7 (bis 66.000 €)	4 oder mehr	24 €	34 €	48 €	16 €	23 €	32 €	17 €	44 €
8 (bis 78.000 €)	1	52 €	73 €	105 €	34 €	50 €	69 €	38 €	100 €
8 (bis 78.000 €)	2	42 €	59 €	84 €	27 €	40 €	56 €	30 €	80 €
8 (bis 78.000 €)	3	33 €	47 €	67 €	22 €	32 €	44 €	24 €	64 €
8 (bis 78.000 €)	4 oder mehr	27 €	37 €	53 €	17 €	25 €	35 €	19 €	51 €
9 (bis 90.000 €)	1	55 €	77 €	110 €	36 €	52 €	73 €	40 €	106 €
9 (bis 90.000 €)	2	44 €	62 €	88 €	29 €	42 €	58 €	32 €	85 €
9 (bis 90.000 €)	3	35 €	49 €	70 €	23 €	33 €	46 €	25 €	68 €
9 (bis 90.000 €)	4 oder mehr	28 €	39 €	56 €	18 €	27 €	37 €	20 €	54 €
10 (über 90.000 €)	1	56 €	79 €	112 €	37 €	53 €	74 €	41 €	109 €
10 (über 90.000 €)	2	45 €	63 €	90 €	30 €	43 €	59 €	33 €	87 €
10 (über 90.000 €)	3	36 €	51 €	72 €	24 €	34 €	47 €	26 €	70 €
10 (über 90.000 €)	4 oder mehr	29 €	40 €	57 €	19 €	27 €	38 €	21 €	56 €
zzgl. Essensgeld		7 €	18 €	18 €	- €	18 €	18 €	18 €	24 €

Preise gelten pro gebuchtem Wochentag und Monat; abgerechnet werden 11 Monate (August beitragsfrei)

Ausnahme Ferienbetreuung Hort: Preise pro gelten gebuchter Ferienwoche

Geschwister-Rabatt nur für Mehrlingsfamilien: Einstufung in Kategorie nächst höhere Kinderzahl (Zahl eigener Kinder + 1)

Berechnungsbeispiele

(Monatsbeiträge in Abhängigkeit von Betreuungsart, gebuchtem Betreuungsumfang, Einkommensstufe und Kinderzahl):

Betreuungsart	Einkommstufe	Kinderzahl	Mo	Di	Mi	Do	Fr				
U3	8	2	-	GT	GT	GT	-				
Krippenbetreuung	Betreuung		- €		84 €	84 €	84 €	- €	Monatsbeitrag	252 €	Summe
	Essen		- €		18 €	18 €	18 €	- €	Monatsbeitrag	54 €	306 €
										<i>vgl. bisher:</i>	307 €

Betreuungsart	Einkommstufe	Kinderzahl	Mo	Di	Mi	Do	Fr				
U3	9	1	VÖ	GT	GT	GT	VÖ				
Krippenbetreuung	Betreuung			77 €	110 €	110 €	110 €	77 €	Monatsbeitrag	484 €	Summe
	Essen			18 €	18 €	18 €	18 €	18 €	Monatsbeitrag	90 €	574 €
										<i>vgl. bisher:</i>	534 €

Betreuungsart	Einkommstufe	Kinderzahl	Mo	Di	Mi	Do	Fr				
Ü3	5	1	RB	RB	RB	RB	RB				
Kindergarten	Betreuung			25 €	25 €	25 €	25 €	25 €	Monatsbeitrag	125 €	Summe
	Essen			- €	- €	- €	- €	- €	Monatsbeitrag	- €	125 €
										<i>vgl. bisher:</i>	125 €

Betreuungsart	Einkommstufe	Kinderzahl	Mo	Di	Mi	Do	Fr				
Ü3	10	3	GT	GT	GT	VÖ	VÖ				
Kindergarten	Betreuung			47 €	47 €	47 €	34 €	34 €	Monatsbeitrag	209 €	Summe
	Essen			18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €	Monatsbeitrag	90 €	299 €
										<i>vgl. bisher:</i>	293 €

Betreuungsart	Einkommstufe	Kinderzahl	Mo	Di	Mi	Do	Fr				
Hort	7	2	bis 17.00 Uhr	bis 17.00 Uhr	bis 17.00 Uhr	bis 17.00 Uhr	bis 17.00 Uhr				
Hortbetreuung	Betreuung			27 €	27 €	27 €	27 €	27 €	Monatsbeitrag	135 €	Summe
	Essen			18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €	Monatsbeitrag	90 €	225 €
										<i>vgl. bisher:</i>	221 €

Zusätzliche Änderungen:

Im Ü3-Bereich wird die bisherige "Vormittagsbetreuung - VM" (Betreuungsfenster = 07.00 – 13.00 Uhr) zur neuen "Regelbetreuung - RB". Die bisherige "Regelbetreuung" (Betreuungsfenster 07.00 – 12.30 Uhr und optional Mo-Do 14.00 – 16.00 Uhr) entfällt aus organisatorischen Gründen.

Der Abholzeitenkorridor für die neue Regelbetreuung - RB ist von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Abholzeitenkorridor für die verlängerte Öffnungszeit VÖ ist von 13.40 Uhr bis 14.00 Uhr (U3 und Ü3).

Der zusätzliche Geschwisterkindrabatt für mehrere Kinder in der selben Einrichtung wird auf Mehrlingsfamilien beschränkt. Mehrlingsfamilien werden bei der Beitragsbemessung so eingestuft, als hätten sie ein Kind mehr (d.h. eine Familie mit Zwillings-Geschwistern bezahlt dann nur den ermäßigten Preis für eine 3-Kind-Familie, eine Familie mit Zwillings-Geschwistern und einem weiteren Kind bezahlt den Preis für eine 4-Kind-Familie usw.).

Erläuterungen:

1. Für den Besuch der Tageseinrichtung wird ein Elternbeitrag und, sofern für das jeweilige Betreuungsangebot vorgesehen, ein Pflegegeld erhoben. Der Elternbeitrag ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt und wird für 11 Monate erhoben (der August ist beitragsfrei). Er ist auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten. Der Beitrag wird jeweils zum 01. eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Der Beitrag ist grundsätzlich für den vollen Monat zu bezahlen. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Für die Zeit der Eingewöhnung ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.
3. Für Kinder, die in die Schule wechseln, ist der Elternbeitrag bis zum 31. Juli des betreffenden Jahres zu bezahlen. Es bedarf keiner Kündigung. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres.
4. Die Elternbeiträge werden pro Kind, das einen Betreuungsplatz inne hat, erhoben.
5. Für Mehrlingsgeschwister in der gleichen Einrichtung wird ein Rabatt gewährt. Mehrlingsfamilien werden bei der Beitragsbemessung so eingestuft, als hätten sie ein Kind mehr (d.h. eine Familie mit Zwilling-Geschwistern bezahlt dann nur den ermäßigten Preis für eine 3-Kind-Familie, eine Familie mit Zwilling-Geschwistern und einem weiteren Kind bezahlt den Preis für eine 4-Kind-Familie usw.).
6. Der Elternbeitrag ist nach
 - Einkommen der Familiengemeinschaft
 - Betreuungszeit und
 - nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im gleichen Haushalt gestaffelt.

Bei der Berechnung des Elternbeitrages werden nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Über 18 Jahre alte Kinder, für die noch ein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Eingruppierung in die Beitragsstufen erfolgt durch eine verbindliche Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Einstufung ist durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen. Werden keine Nachweise abgegeben, erfolgt die Beitragsberechnung nach der höchsten Einkommensstufe.

7. Der Beitragsschuldner hat relevante Änderungen bezüglich der Beitragshöhe, insbesondere des Jahreseinkommens der Familiengemeinschaft oder der Kinderzahl, unverzüglich und unaufgefordert dem Träger schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
Veränderungen bei der Anzahl der Kinder werden ab dem Monat berücksichtigt, in den das Ereignis fällt.
Die Ermäßigung wird für maximal drei Monate rückwirkend gewährt. Im Übrigen kann eine Ermäßigung des Besuchsgeldes frühestens im Kalendermonat der Anzeige der Änderung erfolgen.
8. Grundlage für den Elternbeitrag ist das Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder, unabhängig davon, ob ein Haushaltsmitglied dem Kind gegenüber personensorgeberechtigt und/oder unterhaltsverpflichtet ist oder nicht. Bei der Berechnung des Jahresbruttoeinkommens ist das Ergebnis des zurückliegenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen, es sei denn, die Einkommensverhältnisse für das laufende Kalenderjahr ändern sich gegenüber dem Vorjahr wesentlich.

Zum Jahresbruttoeinkommen zählen alle positiven Einkünfte des vollen Kalenderjahres. Hierzu zählen:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung) einschließlich aller Sonderzahlungen wie Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld sowie aller Zuschüsse inkl. steuerfreier Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Zuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Renten aller Art
- Beiträge zu Direktversicherungen
- Krankengeld
- Leistungen nach SGB II, III und XII
- Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung sowie nach dem Beamtenversorgungsgesetz
- Stipendien, Bafög-Zuschussanteil
- Elterngeld
- Unterhalt für Kinder und Sorgerechthabende

Unterhaltsleistungen für nicht im Haushalt lebende Kinder sowie das Kindergeld werden nicht angerechnet.

9. Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind der letzte Einkommenssteuerbescheid, die letzte Jahresentgeltabrechnung, die Lohnsteuerbescheinigung sowie Leistungsbescheide, Bestätigung des Leistungsträgers. Selbstständige, die noch keinen aktuellen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, haben ihre Einkünfte durch Vorlage einer aktuellen Einkunftsschätzung vom Steuerberater oder durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachzuweisen. Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt in diesen Fällen nur vorläufig. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich geeignete Unterlagen vorlegt, um eine korrekte Einstufung vornehmen zu können.
10. Der Träger ist jederzeit berechtigt, die vom Beitragspflichtigen gemachten Angaben zum Einkommen und zur Kinderzahl zu überprüfen und die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen. Unrichtige oder unvollständige Angaben zur Einkommensberechnung oder Kinderzahl führen bis zur Vorlage entsprechender Nachweise zur Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Darüber hinaus ist der Träger berechtigt, die Differenz der tatsächlich für die Vergangenheit geschuldeten Beiträge zu den tatsächlichen Beiträgen rückwirkend geltend zu machen. Desweiteren ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis bei unrichtigen Angaben zur Einkommenssituation bei unrichtigen Angaben zur Einkommenssituation zu kündigen.
11. Für Pflegekinder gilt für den Elternbeitrag generell die Beitragsstufe I, 1 Kind. Das Pflegegeld ist voll zu bezahlen. Das Pflegeverhältnis muss nachgewiesen werden.